Bürgerbüro Lendringsen

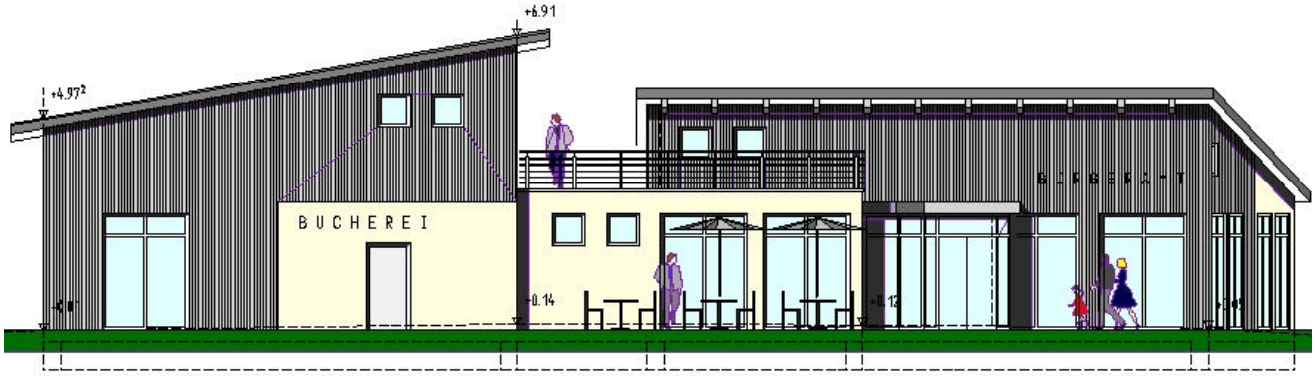

Was erledige ich wo?

HERAUSGEBER:

Stadt Menden (Sauerland)
Der Bürgermeister
Fachbereich Zentrale Steuerung
Bürgerbüro Lendringsen
☎ 02373 / 8088 – 0

Stand: September 2002

DAS BÜRGERBÜRO LENDRINGSEN WURDE

GEFÖRDERT VOM MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich freue mich, dass wir Ihnen mit der Einrichtung des neuen, modernen Bürgerbüros in Lendringsen auch weiterhin ein umfangreiches Dienstleistungsangebot in Ihrem Stadtteil anbieten können. Besonders gelungen ist aus unserer Sicht der Erhalt der Bücherei in Lendringsen. Als Nebenstelle der Dorte-Hilleke-Bücherei ist sie ein integrativer Bestandteil des Bürgerbüros Lendringsen und damit einmalig für ein Bürgerbüro.

Die Dienstleistungen im Bürgerbüro werden Ihnen aus einer Hand angeboten, d. h. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht nur in einem Sachgebiet tätig, sondern können Ihnen in allen im Bürgerbüro angebotenen Leistungen Hilfestellung geben.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über das umfangreiche Serviceangebot des Bürgerbüros Lendringsen und auch gezielte Informationen zu den einzelnen Dienstleistungen geben. So enthält diese Broschüre alle Angaben über mögliche Unterlagen, die Sie für Ihre persönlichen Anliegen benötigen. Darüber hinaus geben wir Ihnen Hinweise zu anfallenden Gebühren, zur Bearbeitungsdauer und allgemeine Anregungen. Wir hoffen, **I**hnen dadurch unnötige Wege und somit Zeit und Geld zu ersparen.

Damit wir uns ständig weiterentwickeln können, freuen wir uns über Anregungen und Verbesserungsvorschläge, aber auch über Kritik und Beschwerden.

Ihr

Rudolf Düppe
Bürgermeister

STANDORT UND ÖFFNUNGSZEITEN

✉ *Anschrift:*

Bürgerbüro Lendringsen
Lendringser Platz 5
58710 Menden

☎ 0 23 73 / 80 88-0
FAX: 0 23 73/ 8088-55

E-Mail: buergerbuero.lendringsen@menden.de

🕘 *Öffnungszeiten:*

Montag	10:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	- - -
Donnerstag	10:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ABFALLBESEITIGUNG 8
ABMELDUNG 9
ANMELDUNG 10
AUSGLEICHSZAHLUNGEN 11
AUSLÄNDERWESEN 12
BEGLAUBIGUNG 13
BESCHEINIGUNGEN 14
BÜCHEREI 15
FISCHEREISCHEIN 17
1. JUGENDFISCHEREISCHEIN 17
2. JAHRESFISCHEREISCHEIN 18
3. ERSATZ-FISCHEREISCHEIN 19
FÜHRUNGSZEUGNIS 20
FUNDSACHEN 21
GEZ-GEBÜHREN – FERNSEHEN/RUNDFUNK/TELEFON 22
HILFEN (PERSÖNLICHE UND FINANZIELLE) 23
HUNDE AN- UND ABMELDEN 24
KULTURANGEBOTE 26
LOHNSTEUERKARTEN 27
MELDEREGISTERAUSKUNFT 30

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

PERSONALDOKUMENTE 32
1. DER PERSONALAUSWEIS 32
2. DER VORLÄUFIGE PERSONALAUSWEIS 34
3. DER REISEPASS 35
4. DER VORLÄUFIGE REISEPASS 37
5. DER KINDERAUSWEIS 38
6. VERLUST O. DIEBSTAHL IHRER PERSONALDOKUMENTE 40
RENTENVERSICHERUNG 41
SCHWERBEHINDERTENANGELEGENHEITEN 42
1. SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS 42
2. PARKAUSWEIS FÜR SCHWERBEHINDERTE 43
SONSTIGE SOZIALE AUFGABEN 44
UMMELDUNG 45
UNTERSUCHUNGSBERECHTIGUNGSSCHEIN FÜR DIE JUGENDSCHUTZUNTERSUCHUNG 46
WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN 47
WOHNGELD 48

ABFALLBESEITIGUNG

ⓘ Anmeldung zur Sperrmüll-, Elektrogroßgeräte- und Grünabfallabfuhr

Die Abholung von Sperrmüll können Sie im Bürgerbüro Lendringsen mittels einer rosa Karte, von Elektrogroßgeräten mittels einer weißen Karte und von Grünabfällen mittels einer grünen Karte beantragen. Wir leiten Ihre Anträge an die Abteilung Umwelt weiter.

ⓘ Grünabfallsäcke

In Zusammenhang mit der oben genannten Grünabfallabfuhr können Sie an der Information des Bürgerbüros Grünabfallsäcke erhalten.

ⓘ Neu-/Umbestellung von Abfallbehältern

Änderungen und Neubestellungen dürfen nur vom Grundstückseigentümer oder von einer beauftragten Person mit schriftlicher Vollmacht beantragt werden. Entsprechende Anträge liegen an der Information des Bürgerbüros aus und werden von uns an die Abteilung Umwelt weitergeleitet.

☝ Hinweis!!

Die oben genannten Anträge können Sie auch per Internet unter www.menden.de stellen. Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen in die Umweltabteilung ☎ **903-583** oder **903-584** zur Verfügung.

ABMELDUNG

Sie ziehen aus Menden (Sauerland) weg und möchten sich an Ihrem neuen Wohnort anmelden...

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Abmeldeformular „Abmeldung bei der Meldebehörde“ (Meldeschein, diesen erhalten Sie im Bürgerbüro) → ausfüllen und unterschreiben. Abmeldeformulare finden Sie auch im Internet unter www.menden.de. Sie können das Formular dort online ausfüllen.

☑ Personalausweise oder Reisepässe bzw. Kinderausweise von allen Personen, die abgemeldet werden.

☑ Bei Minderjährigen müssen beide Elternteile unterschreiben. Alleinerziehende Elternteile müssen nachweisen, dass sie das alleinige Sorgerecht für das minderjährige Kind haben (ggf. Sorgerechtsurteil oder Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes vorlegen).

€ Fallen Gebühren an?

Diesen Service erhalten Sie von uns gebührenfrei!

☝ Hinweis!!

Laut Meldegesetz des Landes NRW müssen Sie sich innerhalb einer Woche nach Ihrem Auszug aus Ihrer bisherigen Wohnung bei der Meldebehörde abmelden.

- Die Abmeldung können Sie persönlich oder schriftlich per Post durchführen.
- Soll Ihr Wohnsitz in Menden als Nebenwohnsitz fortbestehen, müssen Sie sich lediglich in Ihrer neuen Gemeinde anmelden und dort angeben, dass Ihre bisherige Wohnung als Nebenwohnsitz beibehalten wird.

☺ Tipps:

Strom, Gas und Wasser sollten Sie rechtzeitig kündigen, denn Ihre Zähler müssen abgelesen werden. Ihrer Krankenkasse, Bank, der Telekom, der Gebühreneinzugszentrale für die Rundfunk- und Fernsehgebühren und anderen wichtigen Institutionen sollten Sie Ihre neue Adresse mitteilen. Sollten Sie Besitzer eines Hundes sein, können Sie diesen auch bei uns abmelden (weitere Erläuterungen hierzu erhalten Sie auf den Seiten 24 und 25). Der Deutschen Post können Sie kostenlos einen Postnachsendeauftrag erteilen.

ANMELDUNG

Sie ziehen nach Menden (Sauerland) in den Stadtteil Lendringsen...

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Anmeldeformular „Anmeldung bei der Meldebehörde“ (Meldeschein, diesen erhalten Sie im Bürgerbüro) → ausfüllen und unterschreiben. Anmeldeformulare finden Sie auch im Internet unter www.menden.de. Sie können das Formular dort online ausfüllen.

☑ Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers → unterschrieben von Ihrem neuen Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten (Vordruck ist Anmeldeformular beigefügt). Einzugsbestätigung wird nicht benötigt bei Wohnungseigentum.

☑ Personalausweise und Reisepässe bzw. Kinderausweise von allen Personen, die angemeldet werden.

☑ Stammbuch, beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, Geburts- oder Heiratsurkunde.

☑ Abmeldebestätigung der Meldebehörde Ihres bisherigen Wohnortes. Diese wird nicht benötigt, wenn die bisherige Wohnung beibehalten wird.

☑ Bei Minderjährigen müssen beide Elternteile unterschreiben. Alleinerziehende Elternteile müssen nachweisen, dass sie das alleinige Sorgerecht für das minderjährige Kind haben (ggf. Sorgerechtsurteil oder Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes vorlegen).

€ Fallen Gebühren an?

Diesen Service erhalten Sie von uns gebührenfrei!

☝ Hinweis!!

Laut Meldegesetz des Landes NRW müssen Sie sich innerhalb einer Woche nach Ihrem Einzug an Ihrem jetzigen Wohnort, also Menden (Sauerland), anmelden.

- Die Anmeldung müssen Sie persönlich vornehmen. In begründeten Fällen kann Sie auch ein von Ihnen benannter Vertreter anmelden.
- Sie können Ihre persönlichen Daten für Auskunftsanfragen von politischen Parteien, Alters- und Ehejubiläen sperren lassen.

AUSGLEICHSZAHLUNGEN

Wer in einer Sozialwohnung wohnt, muss eine Ausgleichszahlung leisten, wenn das Einkommen die im sozialen Wohnungsbau maßgebende Einkommensgrenze um mehr als 20 % übersteigt.

Mit diesem Geld werden in den Erhebungsgebieten der Ausgleichszahlung neue Sozialmietwohnungen zugunsten von Schwangeren, kinderreichen Familien, jungen Ehepaaren, alleinstehenden Elternteilen mit Kindern, älteren Menschen und Schwerbehinderten gefördert.

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Zahl der Personen, die in Ihrer Wohnung wohnen.

☑ Einkommensnachweise aller haushaltsangehörigen Wohnungsinhaber, Einkommenserklärungen (Vordruck im Bürgerbüro erhältlich) vom Arbeitsgeber bestätigt und/oder andere Unterlagen .

☑ Die Höhe der Grundmiete.

☑ Die Vordrucke, Nachweise, Belege und sonstige Mittel der Glaubhaftmachung.

☑ Vordrucke vollständig ausgefüllt und unterschrieben.

☑ Sollten Sie aufgrund eines Leistungsbescheides bereits eine Ausgleichszahlung entrichten, so müssen Sie dennoch die erbetenen Unterlagen erneut einreichen. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund einer anderen Mitteilung bisher keine Ausgleichszahlungen (mehr) leisten müssen.

☝ Hinweis!!

- Die Ausgleichszahlung beschränkt sich auf den Differenzbetrag zwischen der gezahlten Netto-Kaltmiete und dem Höchstbetrag nach der Vergleichsmietentabelle.
- Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare innerhalb eines Monats nach Erhalt zurück.
- Weitere Informationen erhalten Sie in den Erläuterungen zur Wohnungsinhaber/in-Erklärung und zur Einkommenserklärung.

AUSLÄNDERWESEN

Sie können im Bürgerbüro Lendringsen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen.

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Ihren ausländischen Pass. Dieser wird zusammen mit dem Antrag an das Ausländeramt des Märkischen Kreises in Lüdenscheid weitergeleitet.

€ Fallen Gebühren an?

Diesen Service erhalten Sie von uns gebührenfrei!

☝ Hinweis!!

Gerne beraten wir Sie und geben Ihnen Informationen über die Einladung von ausländischen Besuchern, die ein Einreisevisum benötigen.

BEGLAUBIGUNG

Sie benötigen beglaubigte Kopien oder Abschriften von Zeugnissen und Schriftstücken, ausgestellt von einer Behörde und zur Vorlage bei einer Behörde.

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Das Original.

☑ Die Kopie oder Abschrift des Originals.

Wir beglaubigen Ihnen auch Unterschriften, wenn das unterschriebene Schriftstück einer Behörde vorgelegt werden soll.

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Die Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses; ein Führerschein reicht nicht aus.

☑ Die Unterschriften müssen in unserer Gegenwart geleistet werden.

€ Fallen Gebühren an?

- Unterschriftsbeglaubigung: 2,00 Euro
- Beglaubigung von Zeugnissen und anderen Schriftstücken: 3,00 Euro

☝ Hinweis!!

Ein Schriftstück aus mehreren Blättern können wir nicht beglaubigen, wenn wir den ursprünglichen Zusammenhang nicht mehr erkennen können.

Standesamtliche Urkunden, die noch beschafft werden können, dürfen wir **nicht** beglaubigen. Diese Urkunden erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt. Eine Abstammungsurkunde erhalten Sie nur bei dem Standesamt, bei dem Ihre Geburt registriert wurde.

BESCHEINIGUNGEN

Wir stellen Ihnen auf Wunsch folgende Bescheinigungen aus:

- ***Aufenthaltsbescheinigung: z. B. zur Vorlage bei einem auswärtigen Standesamt***
- ***Meldebescheinigung: z. B. zur Vorlage beim Arbeitsamt***
- ***Lebensbescheinigung: für Ihre Rente***
- ***Haushaltsbescheinigung: für die Kindergeldkasse***

ⓘ Wir benötigen für alle Bescheinigungen:

☑ Ihr persönliches Erscheinen, möglich ist auch die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person oder Sie fordern die Bescheinigung per Post an.

☑ Personalausweis oder Reisepass

€ Fallen Gebühren an?

- Aufenthaltsbescheinigung: 5,00 Euro
- Haushaltsbescheinigung: Gebühr je nach Verwendungszweck gebührenfrei oder 5,00 Euro
- Lebensbescheinigung: Gebührenfrei
- Meldebescheinigung: Gebühr je nach Verwendungszweck gebührenfrei oder 3,00 Euro

BÜCHEREI

Die Stadteilbücherei, ist integrierter Bestandteil des Bürgerbüros Lendringsen.

Sie finden hier ein ständig wachsendes Angebot an

Büchern, CD-ROM‘s, Zeitungen, Zeitschriften, Videos, CD´s und Cassetten.

Des Weiteren bieten wir Veranstaltungen für Kinder an.

Die **Öffnungszeiten** sind dem Bürgerbüro angegliedert:

Montag	10.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	10.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	- - -
Donnerstag	10.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

Leihfristen verschiedener Medien:

Welche Medien?	Wie viele Medien?	Wie lange?
Bücher, Zeitschriften		28 Tage
Kassetten, CD´s	Maximal 10 Stück	14 Tage
CD-ROM	Maximal 5 Stück	14 Tage
Videos	Maximal 5 Stück	7 Tage

Eine **Verlängerung der Leihfrist** ist telefonisch möglich oder persönlich unter Vorlage des Büchereiausweises. Die Leihfrist wird höchstens dreimal verlängert. Bei vorbestellten Titeln ist eine Verlängerung nicht möglich**.**

BÜCHEREI

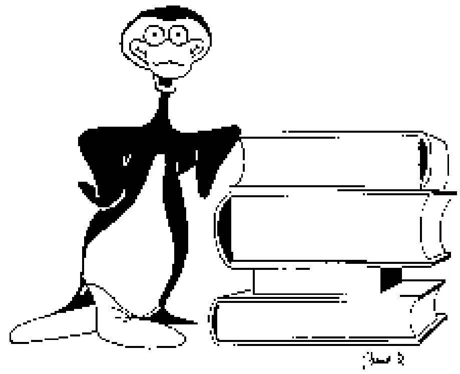

€€

Gebühren:

	Verspätungsgebühr:	2,00 Euro pro Überziehungswoche und Medium zzgl. Porto
	Vormerkungen je Medium:	0,50 Euro
	Fernleihe je Medium:	2,50 Euro
	Literaturliste „neue Romane“:	0,50 Euro
	Leseausweis pro Familie:	15,00 Euro für 12 Monate
	Schnupperausweis:	Ein Kind oder ein Jugendlicher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, aus dessen Familie noch niemand angemeldet ist, können für 5,00 Euro einen Schnupperausweis erwerben. Dieser gilt für 12 Monate. Danach beträgt die Lesegebühr 15,00 Euro.
	Kinderveranstaltungen:	1,50 Euro

FISCHEREISCHEIN

Für das Angeln in stehenden und fließenden Gewässern benötigen Sie einen Fischereischein. Im Bürgerbüro Lendringsen erhalten Sie den Jahres-, Fünfjahres- und den Jugendfischereischein. Selbstverständlich verlängern wir auch Ihren Fischereischein und stellen Ihnen bei Bedarf einen Ersatz-Fischereischein aus.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischereiprüfung muss an den Landrat des Märkischen Kreises – Untere Jagdbehörde, Postfach 20 80, 58505 Lüdenscheid, Tel.: 02351/ 966-60, gestellt werden. Dort erfahren Sie auch die nächsten Prüfungstermine.

1. JUGENDFISCHEREISCHEIN

Einen Jugendfischereischein erhält derjenige, der das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, das vierzehnte Lebensjahr wurde vollendet und es wurde eine Fischereiprüfung abgelegt (in diesem Fall, siehe Seite 18 – „Jahres- und Fünfjahresfischereischein“).

ⓘ Wir benötigen für die Erstausstellung des Jugendfischereischeins:

☑ Personalausweis oder Pass

☑ 1 aktuelles Lichtbild

€ Fallen Gebühren an?

Erstausstellung des Jugendfischereischeins: 8,00 Euro

ⓘ Wir benötigen für die Verlängerung des Jugendfischereischeins:

☑ Personalausweis oder Pass

☑ Vorlage des bisherigen Jugendfischereischeins oder Prüfungszeugnis

€ Fallen Gebühren an?

Verlängerung des Jugendfischereischeins: 8,00 Euro

FISCHEREISCHEIN

2. JAHRES- UND FÜNFJAHRESFISCHEREISCHEIN

Wenn Sie die Fischereiprüfung abgelegt und das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, können Sie zwischen dem Jahres- und Fünfjahresschein wählen.

ⓘ Wir benötigen für die Erstausstellung des Jahres- oder Fünfjahresfischereischeins:

☑ Personalausweis oder Pass

☑ Vorlage des Fischereiprüfungszeugnisses (Prüfung ab 14 Jahren möglich)

☑ 1 aktuelles Lichtbild

€ Fallen Gebühren an?

- Jahresfischereischein: 10,00 Euro
- Fünfjahresfischereischein: 30,00 Euro

ⓘ Wir benötigen für die Verlängerung des Jahres- oder Fünfjahresfischereischeins:

☑ Personalausweis oder Pass

☑ Vorlage des Jahres- bzw. Fünfjahresfischereischeins oder Prüfungszeugnis

€ Fallen Gebühren an?

- Jahresfischereischein: 10,00 Euro
- Fünfjahresfischereischein: 30,00 Euro

FISCHEREISCHEIN

3. ERSATZ-FISCHEREISCHEIN

ⓘ Wir benötigen für die Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins:

- ☑ Personalausweis oder Pass
- ☑ Vorlage des Jahres- bzw. Fünfjahresfischereischeins oder des Prüfungszeugnisses
- ☑ 1 Lichtbild

€ Fallen Gebühren an?

Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins: 4,00 Euro

☝ Hinweis!!

Die Ablauffrist für Fischereischeine ist immer das Ende des Kalenderjahres, also der 31. Dezember. Wenn Sie sich zum Beispiel im Oktober einen Jahresschein ausstellen lassen, so ist dieser nur noch bis zum 31.12. desselben Jahres gültig bei voller Gebühr.

FÜHRUNGSZEUGNIS

Das Führungszeugnis wird nur vom Bundeszentralregister in Berlin ausgestellt. Den Antrag können Sie bei jeder Meldebehörde, bei der Sie mit einer Wohnung registriert sind, stellen.

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Ihr persönliches Erscheinen, möglich ist auch die Vertretung durch Bevollmächtigten oder Anforderung per Post.

☑ Ihren Personalausweis oder Reisepass.

☑ Bei Führungszeugnissen für Behörden muss die genaue Empfängeradresse angegeben werden.

€ Fallen Gebühren an?

Die Gebühr für das Führungszeugnis beträgt 13 Euro!

☝ Hinweis!!

Es gibt drei Arten von Führungszeugnissen:

- für private Zwecke (Belegart „N“)
- zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“)
- Übersendung an das Amtsgericht zur vorherigen Einsichtnahme (Belegart „P“)

☺ Tipps:

Es dauert ca. 10 – 14 Tage, bis das Führungszeugnis vom Bundeszentralregister aus Berlin bei Ihnen oder der angegebenen Behörde eintrifft. Deshalb sollten Sie rechtzeitig bei uns vorbeischauen.

FUNDSACHEN

Wenn Sie etwas gefunden haben, sind Sie gesetzlich verpflichtet, den Fund bei uns anzumelden. Wir nehmen eine Fundanzeige auf und verwahren grundsätzlich die Fundgegenstände, bis sich der Besitzer meldet oder die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Fundsachen können auch vom Finder verwahrt werden.

☝ Hinweis!!

- **Auskünfte** über gefundene bzw. abgegebene Gegenstände können auch telefonisch eingeholt werden. Zweckmäßig ist, auch das Fundbüro im Rathaus (☎ **903-277)** anzurufen, da dort ebenfalls Fundsachen abgegeben und verwahrt werden, die im Ortsteil Lendringsen gefunden wurden.
- Nach Ablauf der 6-monatigen **Aufbewahrungsfrist** geht die Fundsache in das Eigentum der Finder über.
- Der Finder kann vom Besitzer **Finderlohn** verlangen. Die Höhe des Finderlohnes hängt vom Wert der gefundenen Sache ab.

€ Fallen Gebühren an?

Für die Aufbewahrung wird je nach Wert der Fundsache eine geringe Gebühr erhoben.

GEZ-GEBÜHREN - FERNSEHEN/RUNDFUNK/TELEFON

Wir nehmen Anträge auf Befreiung von der GEZ-Gebühr (Gebühreneinzugszentrale) entgegen und bearbeiten diese.

ⓘ Wir benötigen zur Gebührenbefreiung:

☑ Den **letzten Befreiungsbescheid** und das Erinnerungsschreiben der Gebühreneinzugszentrale bzw. Ihre Teilnehmernummer soweit Sie bereits befreit sind.

☑ Personen mit geringem Einkommen sollten **zunächst einen Wohngeldantrag** stellen. Darüber hinaus wird ein **Einkommensnachweis** benötigt (z. B. Arbeitslosenhilfe). Die Einkommensverhältnisse müssen anhand von **schriftlichen Belegen** (Lohnabrechnungen, Bescheid des Arbeitsamtes, Rentenbescheid, Kontoauszügen etc.) nachgewiesen werden.

☑ Nachweise über anrechenbare Versicherungen.

☑ Sofern Sie schwerbehindert sind, benötigen wir die Vorlage des **Schwerbehindertenausweises** mit den Angaben „RF“ und einem Grad der Behinderung von mind. 80% (Bescheid des Versorgungsamtes). Der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes reicht nicht aus, da keine Aussage bezüglich der Gültigkeitsdauer der versorgungsamtlichen Feststellungen getroffen wird.

☑ Den **Sozialhilfebescheid** bei Sozialhilfeempfängern.

☑ Studenten haben den **Mietvertrag, die Bafög-Bescheinigung** oder **eine formlose Unterhaltserklärung** der Eltern, die **Immatrikulationsbescheinigung** und einen **Nachweis über sonstige Einkünfte** vorzulegen.

☝ Hinweis!!

- Formulare für die Anmeldung, Abmeldung und Änderung der Rundfunkgebühren für Hörfunk und Fernsehen liegen bei uns bereit.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit werden oder einen Antrag auf Telefongebührenermäßigung stellen. Gern beraten wir Sie, ob Sie die entsprechenden Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen.

PERSÖNLICHE UND FINANZIELLE HILFEN

Bei entsprechenden Voraussetzungen gewähren wir einmalige Leistungen, wie z. B.

- ***Bekleidungsbeihilfen***
- ***Beihilfen für Hausrat***
- ***Renovierungsbeihilfen***
- ***Beihilfen für Reparaturen***
- ***Heizungs- und Weihnachtsbeihilfen***

ⓘ Wir benötigen zur Antragsstellung:

☑ Für Großgeräte einen Kostenvoranschlag mit der Angabe, ob sich die Reparatur noch lohnt.

☑ Bei personenbezogenen Beihilfen (Bekleidung, Klassenfahrt, Kommunion/Konfirmation, Einschulung, Einrichtungsgegenstände etc.) geben Sie bitte an, für wen Sie die Beihilfe beantragen.

☝ Hinweis!!

Bei **erstmaliger Beantragung** einer einmaligen Beihilfe ist die Aufnahme eines Grundantrages erforderlich. Dieser kann nur im Rathaus in Menden, Abt. Persönliche und finanzielle Hilfen, gestellt werden. Gerne vereinbaren wir für Sie einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Rathaus in Menden.

Bei **regelmäßiger Beantragung** einmaliger Beihilfen benötigen wir unter anderem folgende Unterlagen:

☑ Aktuelle Einkommensnachweise (Lohn, Arbeitslosengeld, Wohngeld etc.).

☑ Nachweis der aktuellen Unterkunfts- und Heizkosten.

☑ Kontoauszüge der letzten zwei Monate.

☑ Sonstige Veränderungen.

HUNDE AN- UND ABMELDEN

Wer einen Hund besitzt, ist verpflichtet, für dieses Tier Hundesteuer zu bezahlen. Formulare für die An- und Abmeldung sind im Bürgerbüro erhältlich.

ⓘ Wir benötigen für die Anmeldung von Ihnen:

☑ Nachweis über den Beginn der Hundehaltung

(z.B. durch Kaufvertrag, Bescheinigung des bisherigen Hundehalters, Impfbuch)

ⓘ Wir benötigen für die Abmeldung von Ihnen:

☑ Hundemarke zurück

☑ Bescheinigung des Tierarztes

☑ Erklärung des neuen Hundehalters oder den Kaufvertrag

☝ Hinweis!!

- Die An- oder Abmeldung hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen, nachdem der Hund aufgenommen worden ist bzw. nicht mehr gehalten wird. Der Beginn der Hundehaltung bzw. der Verbleib des Hundes ist immer nachzuweisen (Kaufvertrag etc.).
- In Sonderfällen sind Hundehalter von der Hundesteuer befreit, wie z. B. Personen, deren Hund ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- Der Hundesteuerbescheid ist solange gültig, bis eine Veränderung (Abmeldung, Ermäßigung, Befreiung, Steuererhöhung) eintritt. Die Hundesteuer ist je zur Hälfte fällig am 15. Februar und 15. August.
- Bezahlen müssen Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nichts. Den Steuerbescheid, mit Angabe der Fälligkeiten, erhalten Sie dann durch die Abteilung Finanzverwaltung.
- Der Hundesteuerbescheid gilt als Nachweis für die Anmeldung und ist sorgfältig aufzubewahren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Hundesteuersatzung der Stadt Menden oder der Landeshundeverordnung NW.

HUNDE AN- UND ABMELDEN

Gefährliche Hunde oder Hunde nach Anlage 1 und 2 Landeshundeverordnung, sowie große Hunde im Sinne der Landeshundeverordnung müssen zusätzlich bei der Abt. Recht, Öffentliche Sicherheit, Personenstands- und Meldewesen angemeldet werden.

ⓘ Sie benötigen für die Anmeldung bei der Abt. Recht, Öffentliche Sicherheit, Personenstands- und Meldewesen:

☑ Nachweis über die Hunde-Haftpflichtversicherung

☑ Nachweis, dass ein Mikrochip implantiert ist

☑ Sachkundenachweis

☝ Hinweis!!

Sog. Kampfhunde im Sinne der Landeshundeverordnung sind insbesondere Bullterrier, Pitbullterrier, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogue des Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu und Kreuzungen dieser Rassen.

Große Hunde im Sinne der Landeshundeverordnung sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe – Abstand vom Boden zur vorderen höchsten Stelle des Rückens, gemessen mit einem Zollstock, o.ä.) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, z.B. Schäferhunde, Golden Retriever, Boxer, Deutscher Kurzhaar, Labrador, Berner Sennenhund, Collie, Dalmatiner.

Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen die Abt. Recht, Öffentliche Sicherheit, Personenstands- und Meldewesen unter ☎ **903-270** zur Verfügung.

KULTURANGEBOTE

Sie können im Bürgerbüro Lendringsen Karten für folgende Kulturveranstaltungen erwerben:

- ***Konzerte***
- ***Familientheater***
- ***Sonderveranstaltungen***

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der örtlichen Presse oder fragen Sie im **Kulturbüro, Westwall 21 – 23**, nach:

- **Zimmer 101, ☎ 903-751, Frau Ute Müller**
  Mendener Schaubühne, Mendener Sommer, Sommer-Jazz, Theater am Ziegelbrand, Kabarett
- **Zimmer 103, ☎ 903-753, Herr Wolfgang Wessel**
  Theatervormiete, Konzerte, Opernfahrten, Konzertfahrten nach Dortmund und Köln
- **Zimmer 104, ☎ 903-754, Frau Conny Gefrerer**
  Familientheater, Fahrten nach Bochum, Theater in NRW, Ausstellungsfahrten
- **Zimmer 104, ☎ 903-755, Frau Sabrina Hünnies**
  Städt. Musikschule, Seniorenkultur, Kulturtreibende Vereine

Musikschule:

- An- und Abmeldungen bei der Musikschule nehmen wir entgegen und leiten diese entsprechend weiter.

Volkshochschule:

- Anmeldungen bei der VHS können Sie am Informationsschalter im Bürgerbüro Lendringsen abgeben.

LOHNSTEUERKARTEN

Das Bürgerbüro Lendringsen stellt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte aus, wenn Sie am 20. September (Stichtagsregelung) des Vorjahres in Menden (Sauerland) mit Hauptwohnsitz oder einzigem Wohnsitz gemeldet waren.

Wenn Sie verheiratet sind, Ihr Ehegatte unbeschränkt steuerpflichtig ist und Sie nicht dauernd getrennt leben, erhalten Sie Ihre Lohnsteuerkarte von der Meldebehörde des Ortes, an dem die Familie am Stichtag die Hauptwohnung hatte (oder...von der Gemeinde, in der der ältere Ehegatte zum Stichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet war).

ⓘ Wir benötigen für die *Ausstellung* einer Lohnsteuerkarte:

☑ Ihre persönliche Vorsprache. Auch die Antragstellung durch Ihren Ehegatten oder die Vertretung durch eine geeignete Person ist möglich (schriftliche Vollmacht notwendig) oder Sie fordern die Lohnsteuerkarte per Post an.

☑ Ihren Personalausweis oder Reisepass.

☑ Wenn vorhanden, die Lohnsteuerkarte Ihres Ehegatten.

ⓘ Wir benötigen für die *Änderung* einer Lohnsteuerkarte:

Änderungen Ihrer Lohnsteuerkarte sind erforderlich, wenn Sie im Laufe eines Jahres heiraten oder ein Kind bekommen oder wenn Sie aus der Kirche ausgetreten sind. Wir benötigen....

☑ Ihre Lohnsteuerkarte.

☑ Ihren Personalausweis oder Reisepass.

☑ Die Heirats- bzw. Geburtsurkunde (Personenstandsurkunde).

☑ Die Kirchenaustrittserklärung des Amtsgerichts.

☑ Bei einem Steuerklassenwechsel von Eheleuten ist kein besonderer Nachweis, jedoch zwingend die Vorlage beider Lohnsteuerkarten erforderlich.

LOHNSTEUERKARTEN

☝ Hinweis!!

- Die Änderung bei Heirat oder Geburt gelten vom Tag des Ereignisses; Kirchenaustritte ab dem Folgemonat.
- Bei einem Wohnungswechsel brauchen Sie Ihre Anschrift auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern zu lassen.
- Lohnsteuerkarten, die Sie nicht mehr benötigen, geben Sie bitte an uns zurück.
- Im Laufe eines Jahres können Sie Ihre Steuerkarte nur einmal bis zum 30. November ändern lassen. Nach dem 30. November können Sie Änderungen nur noch über den Steuerjahresausgleich geltend machen.

€ Fallen Gebühren an?

Änderung und Ausstellung der Lohnsteuerkarte sind gebührenfrei!

ⓘ Wir benötigen für die *Ausstellung einer Ersatz*lohnsteuerkarte:

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellen wir Ihnen eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

☑ Ihr persönliches Erscheinen ist notwendig.

☑ Ihren Personalausweis oder Reisepass.

☑ Abgabe einer Verlusterklärung.

☝ Hinweis!!

Eine Ersatzlohnsteuerkarte kann in Menden oder im Bürgerbüro Lendringsen nur dann ausgestellt werden, wenn hier auch die Original-Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde.

LOHNSTEUERKARTEN

€ Fallen Gebühren an?

Für die Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte wegen Verlust erheben wir eine Gebühr von 5,00 Euro!

☺ Tipps:

- Bitte überprüfen Sie die Angaben auf Ihrer Lohnsteuerkarte sorgfältig, bevor Sie sie ihrem Arbeitgeber aushändigen.
- Formulare für den Lohnsteuerausgleich erhalten Sie beim Finanzamt Iserlohn. Des Weiteren erhalten Sie die gängigen Anträge auch im Bürgerbüro Lendringsen.

Finanzamt Iserlohn

Zollernstr. 16

58636 Iserlohn

MELDEREGISTERAUSKUNFT

ⓘ Wir benötigen von Ihnen:

Für eine **einfache** Melderegisterauskunft sowie die **erweiterte** Melderegisterauskunft eine schriftliche oder persönliche Anfrage (telefonisch können keine Auskünfte erteilt werden).

☝ Hinweis!!

- **Einfache Melderegisterauskunft:** Personen, die nicht betroffen sind, darf die Meldebehörde nur Auskunft über einzelne, bestimmte Einwohner erteilen. Es handelt es sich um folgende Daten:
    1. Vor- und Familienname
    2. Akademischer Grad und
    3. Anschriften

- **Erweiterte Melderegisterauskunft:** Diese können wir nur erteilen, wenn Sie ein berechtigtes, Interesse glaubhaft machen. Dann dürfen zusätzlich zu den Daten der einfachen Melderegisterauskunft eines einzelnen, bestimmten Einwohners erweiterte Melderegisterauskünfte erteilt werden. Dabei handelt es sich um folgende Daten:
    4. Tag und Ort der Geburt
    5. Frühere Vor- und Familiennamen
    6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht
    7. Staatsangehörigkeiten
    8. Frühere Anschriften
    9. Tag des Ein- und Auszuges
    10. Gesetzlicher Vertreter sowie
    11. Sterbetag und –ort

- Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung **einer erweiterten Melderegisterauskunft** unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

MELDEREGISTERAUSKUNFT

€ Fallen Gebühren an?

Einfache Melderegisterauskunft: 4,00 Euro

Erweiterte Melderegisterauskunft: 7,00 Euro

Bei schriftlichen Anfragen fügen Sie bitte die Gebühr als Verrechnungsscheck bei. Die Auskunft wird nach Zahlung der Gebühr erteilt.

PERSONALDOKUMENTE

1. DER PERSONALAUSWEIS

Jeder deutsche Staatsangehörige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, benötigt einen Personalausweis. Diesen können Sie bei uns im Bürgerbüro beantragen.

ⓘ Dazu benötigen wir:

☑ Der Antragsteller muss zur Überprüfung seiner Identität sowie zur Unterschriftsleistung persönlich erscheinen.

☑ Bei Jugendlichen unter 16 Jahren müssen beide Elternteile unterschreiben. Alleinerziehende Elternteile müssen nachweisen, dass sie das alleinige Sorgerecht für das minderjährige Kind haben (ggf. Sorgerechtsurteil oder Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes vorlegen).

☑ Ihren bisherigen Personalausweis oder Reisepass oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Identitätsfeststellung. Andernfalls ist eine Bestätigung der Identität durch einen Zeugen erforderlich.

☑ Kinderausweis bzw. die Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde), Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird bzw. bei der Beantragung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann.

☑ Ein aktuelles Passbild (45 x 35 mm, ohne Rand) mit einem Hintergrund, der einen Kontrast zu Gesicht, Haaren und Kleidung aufweist.

☑ Bei Spätaussiedlern zusätzlich eine Bescheinigung über die Namensführung und die Spätaussiedlerbescheinigung, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird.

€ Fallen Gebühren an?

- Die Gebühr für die Ausstellung eines neuen Personalausweises beträgt 8,00 Euro.
- Die Gebühr für die Neuausstellung eines Personalausweises bis 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beträgt 13,00 Euro.
- Die erstmalige Ausstellung an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei!

PERSONALDOKUMENTE

☝ Hinweis!!

- Sollten Sie Ihren Personalausweis bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres, jedoch im zeitlichen Zusammenhang mit der Vollendung des 16. Lebensjahres (3 Monate vorher) beantragen, so ist zusätzlich die Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Sollte die elterliche Sorge allein bei einem Elternteil liegen, so ist dies ebenfalls nachzuweisen. Die Einverständniserklärung ist nicht erforderlich, wenn der Personalausweis erst nach der Vollendung des 16. Lebensjahres ausgehändigt wird.
- Wenn Sie bei Antragsstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeit 5 Jahre, nach dem 26. Lebensjahr 10 Jahre.
- Nach erfolgter Fertigstellung des neuen Ausweises werden Sie schriftlich zur Abholung Ihres neuen Personalausweises aufgefordert.

☺ Tipps:

Bevor Sie eine Auslandsreise antreten, überprüfen Sie bitte rechtzeitig Ihre Ausweispapiere auf Gültigkeit, da eine eventuelle Neubeantragung einige Zeit dauert. Auf diese Bearbeitungszeit haben wir keinen Einfluss, da die Ausweispapiere in der Bundesdruckerei in Berlin erstellt werden.

In bestimmten Ländern ist für die Einreise ein gültiger Reisepass vorgeschrieben. Informationen dazu erhalten Sie im Einzelfall bei Ihrem Reisebüro oder auch bei uns. Aktuelle Informationen gibt es auch im Internet unter www.auswaertiges-amt.de in der Rubrik „Reiseinformationen“.

PERSONALDOKUMENTE

2. DER VORLÄUFIGE PERSONALAUSWEIS

Wenn Sie kurzfristig einen Personalausweis benötigen und ihr bisheriger Ausweis abgelaufen ist, besteht die Möglichkeit, Ihnen einen vorläufigen Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Monaten auszustellen.

ⓘ Dazu benötigen wir:

- ☑ Der Antragsteller muss zur Überprüfung seiner Identität sowie zur Unterschriftsleistung persönlich erscheinen.
- ☑ Bei Jugendlichen unter 16 Jahren müssen beide Elternteile unterschreiben. Alleinerziehende Elternteile müssen nachweisen, dass sie das alleinige Sorgerecht für das minderjährige Kind haben (ggf. Sorgerechtsurteil oder Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes vorlegen).
- ☑ Ihren bisherigen Personalausweis oder Reisepass oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Identitätsfeststellung. Andernfalls ist eine Bestätigung der Identität durch einen Zeugen erforderlich.
- ☑ Kinderausweis bzw. die Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde), Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird bzw. bei der Beantragung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann.
- ☑ Zwei aktuelle Passbilder (45 x 35 mm, ohne Rand) mit einem Hintergrund, der einen Kontrast zu Gesicht, Haaren und Kleidung aufweist.
- ☑ Bei Spätaussiedlern zusätzlich eine Bescheinigung über die Namensführung und die Spätaussiedlerbescheinigung, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird.

€ Fallen Gebühren an?

Die Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises beträgt 5,00 Euro!

PERSONALDOKUMENTE

3. DER REISEPASS

Deutsche Staatsangehörige, die in Menden (Sauerland) ihren Hauptwohnsitz haben, können bei uns einen Reisepass beantragen.

ⓘ Dazu benötigen wir:

☑ Zur Überprüfung der Identität sowie zur Unterschriftsleistung müssen Sie persönlich erscheinen.

☑ Bei Jugendlichen unter 18 Jahren müssen beide Elternteile unterschreiben. Alleinerziehende Elternteile müssen dabei nachweisen, dass sie das alleinige Sorgerecht für das minderjährige Kind haben (ggf. Sorgerechtsurteil oder Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes vorlegen).

☑ Ihren bisherigen Reisepass oder Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Identitätsfeststellung. Andernfalls ist eine Bestätigung der Identität durch einen Zeugen erforderlich.

☑ Kinderausweis bzw. die Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde), Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird bzw. bei der Beantragung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann.

☑ Ein aktuelles Passbild (45 x 35 mm, ohne Rand) mit einem Hintergrund, der einen Kontrast zu Gesicht, Haaren und Kleidung aufweist.

☑ Bei Spätaussiedlern benötigen wir zusätzlich eine Bescheinigung über die Namensführung und die Spätaussiedlerbescheinigung, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird.

€ Fallen Gebühren an?

- Die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses beträgt 26,00 Euro.
- Die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt 13,00 Euro.
- Die Gebühr sollte am Tage der Antragstellung in bar entrichtet werden.

PERSONALDOKUMENTE

☝ Hinweis!!

Wenn Sie bei Antragstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeit 5 Jahre, nach dem 26. Lebensjahr 10 Jahre.

☺ Tipps:

Beantragen Sie bitte rechtzeitig vor Urlaubsantritt einen Reisepass, da die Bearbeitungszeit bei der Bundesdruckerei in Berlin ca. 4 - 5 Wochen dauert. Wenn Sie mit Kindern eine Auslandsreise unternehmen wollen, denken Sie bitte auch an Kinderausweise.

PERSONALDOKUMENTE

4. DER VORLÄUFIGE REISEPASS

Wenn Sie kurzfristig einen Reisepass benötigen und Ihr bisheriger Reisepass abgelaufen ist oder Sie noch keinen Reisepass besitzen, besteht die Möglichkeit, Ihnen einen vorläufigen Reisepass auszustellen. Der vorläufige Reisepass ist nur 1 Jahr gültig und wird Ihnen sofort im Bürgerbüro ausgestellt.

ⓘ Wir benötigen für den vorläufigen Reisepass:

☑ Zur Überprüfung der Identität sowie zur Unterschriftsleistung müssen Sie grundsätzlich persönlich erscheinen.

☑ Bei Jugendlichen unter 18 Jahren müssen beide Elternteile unterschreiben. Alleinerziehende Elternteile müssen nachweisen, dass sie das alleinige Sorgerecht für das minderjährige Kind haben (ggf. Sorgerechtsurteil oder Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes vorlegen).

☑ Den alten Reisepass; wenn kein alter Reisepass vorhanden ist, genügt auch ein Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis zwecks Identitätsfeststellung. Andernfalls ist eine Bestätigung der Identität durch einen Zeugen erforderlich.

☑ Kinderausweis bzw. die Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde), Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird bzw. bei der Beantragung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann.

☑ Zwei aktuelle Passbilder (45 x 35 mm, ohne Rand) mit einem Hintergrund, der einen Kontrast zu Gesicht, Haaren und Kleidung aufweist.

☑ Bei Spätaussiedlern benötigen wir zusätzlich eine Bescheinigung über die Namensführung und die Spätaussiedlerbescheinigung, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird.

€ Fallen Gebühren an?

- Die Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses beträgt 13,00 Euro!
- Die Gebühr soll am Tage der Antragsstellung in bar entrichtet werden.

PERSONALDOKUMENTE

5. DER KINDERAUSWEIS

Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres einen Kinderausweis erhalten. Wenn Ihr Kind noch keine 10 Jahre alt ist, wird der Kinderausweis bis zum 10. Lebensjahr ausgestellt. Danach kann der Kinderausweis bis zum 16. Lebensjahr verlängert werden.

ⓘ Wir benötigen für den Erstantrag:

☑ Bei gemeinsamer Sorge müssen beide Eltern den Antrag persönlich unterschreiben (ein Formular hierfür erhalten Sie bei Antragsstellung).

☑ Alleinerziehende Elternteile müssen nachweisen, dass sie das alleinige Sorgerecht für das minderjährige Kind haben.

☑ Für Kinder ab 10 Jahren sind zwei aktuelle Lichtbilder (45 x 35mm) vorzulegen. Für Kinder unter 10 Jahren ist im allgemeinen kein Lichtbild vorzulegen. Einige Länder (z. B. Ungarn, Rumänien, Polen, Tunesien) verlangen auch für Kinder unter 10 Jahren ein Lichtbild. Genauere Auskünfte kann Ihnen der jeweilige Sachbearbeiter erteilen.

☑ Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, wenn erstmalig ein Ausweisdokument für das Kind beantragt wird bzw. bei der Beantragung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann und das Kind nicht bereits seit seiner Geburt ununterbrochen in Menden (Sauerland) gemeldet ist.

€ Fallen Gebühren an?

Die Gebühr für die Ausstellung eines Kinderausweises beträgt 6,00 Euro!

PERSONALDOKUMENTE

ⓘ Wir benötigen für die Verlängerung des Kinderausweises:

☑ Den Kinderausweis.

☑ Bei gemeinsamer Sorge müssen beide Eltern den Antrag persönlich unterschreiben (ein Formular hierfür erhalten Sie bei Antragsstellung).

☑ Alleinerziehende Elternteile müssen nachweisen, dass sie das alleinige Sorgerecht für das minderjährige Kind haben.

☑ Die Personalausweise oder die Reisepässe beider Elternteile bzw. Sorgeberechtigter.

☑ Wenn die Ehe der Eltern geschieden ist, benötigen wir einen Sorgerechtsbeschluss. Wenn eine Betreuung besteht, benötigen wir zusätzlich eine Bestallungsurkunde. Beides erhalten Sie beim Amtsgericht.

☑ Ein aktuelles Lichtbild (45 x 35 mm).

€ Fallen Gebühren an?

Gebühren fallen nicht an!

PERSONALDOKUMENTE

6. VERLUST ODER DIEBSTAHL IHRER PERSONALDOKUMENTE

Wenn Sie Ihre Personaldokumente verloren haben oder sie Ihnen entwendet worden sind, teilen Sie uns dies bitte mit. Von uns wird dann eine Verlustanzeige aufgenommen und wir helfen Ihnen bei der Ausstellung neuer Dokumente. Falls Sie sich weder mit Ihrem Personalausweis noch mit einem Reisepass ausweisen können, bringen Sie bitte eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch bzw. Ihre Geburts- oder Abstammungskurkunde mit. Andernfalls ist eine Bestätigung der Identität durch einen Zeugen erforderlich.

Die näheren Informationen zur Beantragung neuer Ausweisdokumente entnehmen Sie bitte den vorherigen Seiten.

RENTENVERSICHERUNG

Sie können bei uns Leistungen der Rentenversicherungsträger (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - BfA - und Landesversicherungsanstalten - LVA -) beantragen oder sich in Rentenversicherungsfragen Auskünfte geben lassen.

Folgende Anträge liegen im Bürgerbüro Lendringsen für Sie bereit:

❍ Erwerbsminderungsrente

❍ Altersrenten

❍ Erziehungsrente

❍ Witwenrente / Witwerrente

❍ Waisenrente

❍ Anträge auf Kontenklärung

❍ Anträge auf Erteilung einer Rentenauskunft (Rentenberechnung)

❍ Anträge auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

❍ Anträge auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation

ⓘ Wir benötigen für oben aufgeführte Anträge:

☑ Die erforderlichen Unterlagen sind je nach Antragsart sehr unterschiedlich. Bitte fragen Sie uns speziell in Ihrem Fall, damit Sie sich unnötige Wege sparen.

☝ Hinweis!!

Um Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Gesprächstermin.

SCHWERBEHINDERTENANGELEGENHEITEN

1. SCHWERBEHINDERTENAUSWEISE

Im Bürgerbüro Lendringsen können Sie Anträge auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie Änderungsanträge stellen. Beim Ausfüllen dieser Anträge sind wir Ihnen gerne behilflich. Außerdem können wir Ihren Schwerbehindertenausweis verlängern.

ⓘ Wir benötigen für die Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen:

☑ Ihren Schwerbehindertenausweis.

☑ Ggf. ein Lichtbild, wenn kein Verlängerungsfeld mehr frei ist. In diesen Fällen wird Ihr Schwerbehindertenausweis an das Versorgungsamt Soest weitergeleitet und Sie erhalten einen neuen Ausweis, direkt zu Ihrer Meldeadresse.

ⓘ Wir benötigen für die Änderung von Schwerbehindertenausweisen:

☑ Bisheriger Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung.

☑ Ggf. Ihren Schwerbehindertenausweis.

Ihr Schwerbehindertenausweis wird an das Versorgungsamt Soest weitergeleitet und Sie erhalten einen neuen Ausweis, direkt zu Ihrer Meldeadresse.

☝ Hinweis!!

Wir leiten Ihren Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie den Verschlimmerungsantrag an das Versorgungsamt Soest weiter. Von dort wird dann über Ihren Antrag entschieden.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Sie können sich jedoch auch direkt an das Versorgungsamt Soest, Heinsbergplatz 13, 59491 Soest, ☎ 02921/107-0 wenden.

€ Fallen Gebühren an?

Gebühren fallen nicht an!

SCHWERBEHINDERTENANGELEGENHEITEN

2. PARKAUSWEISE FÜR SCHWERBEHINDERTE

Sie können einen Parkausweis für Schwerbehinderte beantragen, wenn Sie schwerbehindert sind und in Ihrem Ausweis das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) oder „BI“ (blind) eingetragen ist. Dieser Parkausweis berechtigt Sie u. a. auf den im Stadtgebiet besonders ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätzen zu parken.

ⓘ Wir benötigen für die Ausstellung des Parkausweises:

☑ Ihren Schwerbehindertenausweis.

☑ 1 aktuelles Passbild.

€ Fallen Gebühren an?

Gebühren fallen nicht an!

SONSTIGE SOZIALE AUFGABEN

***Anträge für unten aufgeführte Bereiche, können Sie im Bürgerbüro Lendringsen stellen. Wir nehmen diese gerne entgegen und leiten sie direkt an die zuständigen Stellen weiter*.**

- **Erziehungsgeld**
- **Schüler-BaföG**
- **Unterhaltssicherung**
- **Blindengeld**
- **Landeshilfe für hochgradig Sehschwache oder Schwerhörige**
- **Leistungen der Kriegsopferfürsorge**

Die Voraussetzungen und erforderlichen Nachweise der oben genannten Dienstleistungen sind je nach Einzelfall sehr verschieden und bedürfen einer umfassenden, individuellen Beratung. Auf eine ausführliche Information in dieser Broschüre wird daher verzichtet.

Lassen Sie sich von unseren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im Bürgerbüro Lendringsen beraten oder rufen Sie an.

UMMELDUNG

Sie möchten innerhalb von Menden (Sauerland) eine neue Wohnung beziehen...

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Ummeldeformular (gelb) „Ummeldung – Anmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde“ (diesen erhalten Sie im Bürgerbüro) → ausfüllen und unterschreiben. Ummeldeformulare finden Sie auch im Internet unter www.menden.de. Sie können das Formular dort online ausfüllen.

☑ Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers oder Mietvertrag (entfällt bei Wohnungseigentum, siehe oben genannten Vordruck).

☑ Personalausweise oder Reisepässe bzw. Kinderausweise von allen Personen, die umgemeldet werden.

☑ Bei Minderjährigen müssen beide Elternteile unterschreiben. Alleinerziehende Elternteile müssen nachweisen, dass sie das alleinige Sorgerecht für das minderjährige Kind haben (ggf. Sorgerechtsurteil oder Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes vorlegen).

€ Fallen Gebühren an?

Diesen Service erhalten Sie von uns gebührenfrei!

☝ Hinweis!!

- Laut Meldegesetz des Landes NRW müssen Sie sich innerhalb einer Woche nach Ihrem Auszug aus Ihrer bisherigen Wohnung bei der Meldebehörde ummelden.
- Die Ummeldung müssen Sie persönlich vornehmen. In begründeten Fällen kann Sie auch ein von Ihnen benannter Vertreter ummelden, es bedarf jedoch der eigenhändigen Unterschrift des Meldepflichtigen auf dem Vordruck sowie der Vorlage des Personalausweises.

☺ Tipps:

Strom, Gas und Wasser sollten Sie rechtzeitig ummelden, denn Ihre Zähler müssen abgelesen werden. Der Deutschen Post können Sie kostenlos einen Postnachsendeauftrag erteilen.

UNTERSUCHUNGSBERECHTIGUNGSSCHEIN FÜR DIE JUGENDSCHUTZUNTERSUCHUNG

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Berufsausbildung einen Untersuchungsberechtigungsschein für den Arzt nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Persönliche Vorsprache des Antragstellers oder eines gesetzlichen Vertreters (Elternteil).

☑ Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass).

☑ Zur Ausstellung eines Untersuchungsberechtigungsscheines für eine Nachuntersuchung ist eine Bescheinigung des Arbeitsgebers über das Fortbestehen der Ausbildung notwendig.

☝ Hinweis!!

Der Untersuchungsberechtigungsschein kann sofort mitgenommen werden!

€ Fallen Gebühren an?

Die Ausstellung des Untersuchungsberechtigungsscheines ist gebührenfrei!

WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Sie benötigen einen Wohnberechtigungsschein, wenn Sie eine Wohnung beziehen möchten, die mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie im Bürgerbüro.

Diese Sozialwohnungen sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze ist nach der Anzahl der haushaltsangehörigen Familienmitglieder gestaffelt.

ⓘ Wir benötigen dazu:

☑ Einkommenserklärungen aller haushaltsangehörigen Personen, soweit sie eigenes Einkommen erzielen.

☑ Je nach Einzelfall noch zusätzliche Unterlagen, über die wir Sie in einem persönlichen Gespräch informieren.

☝ Hinweis!!

Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines ist zusätzlich an bestimmte Wohnungsgrößen gebunden.

Die angemessene Wohnungsgröße beträgt für

1-Personen-Haushalte 45 m^2

2-Personen-Haushalte 60 m^2 oder 2 Zimmer

3-Personen-Haushalte 75 m^2 oder 3 Zimmer

Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnungsgröße um jeweils 15 m^2 bzw. jeweils 1 Zimmer.

€ Fallen Gebühren an?

- Für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines erheben wir eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro!
- Für eine Bescheinigung nach § 88a (2) Wohnungsbauförderungsgesetz (nicht-öffentliche Mittel) erheben wir eine Gebühr von 10,00 Euro!

WOHNGELD

Vielen Haushalten fällt es schwer, die Wohnkosten für eine Wohnung wegen des geringen Einkommens zu tragen. Für diese Haushalte wird Wohngeld in Form von Mietzuschuss oder Lastenzuschuss gewährt. Liegen die Voraussetzungen vor, besteht auf Wohngeld ein Rechtsanspruch.

1. Wer bekommt Wohngeld (Mietzuschuss o. Lastenzuschuss)?

☑ Haushalte, die eine öffentlich geförderte oder freifinanzierte Mietwohnung oder Genossenschaftswohnung bewohnen, Untermieter (Wohngeld als Mietzuschuss).

☑ Bewohner von Altenheimen (Wohngeld als Mietzuschuss).

☑ Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit drei oder mehr Wohnungen, wenn Sie in diesem Haus wohnen (Wohngeld als Mietzuschuss).

☑ Eigentümer oder Miteigentümer und Bewohner eines Eigenheims mit nicht mehr als zwei Wohnungen (Wohngeld als Lastenzuschuss).

☑ Eigentümer oder Miteigentümer und Bewohner einer Eigentumswohnung (Wohngeld als Lastenzuschuss).

2. Antrag

☑ Schriftlicher Antrag mit den erforderlichen Nachweisen.

☑ Nachweise für **Mietzuschuss**: Einkommensnachweis (Verdienstbescheinigung), Familienmitglieder, Höhe und Zusammensetzung der Miete (Mietbescheinigung).

☑ Nachweise für **Lastenzuschuss**: Einkommensnachweis (Verdienstbescheinigung), Familienmitglieder, Belastung aus Kapital- und Bewirtschaftungskosten.

☑ Die Verdienstbescheinigung ist eine Bestätigung der letzten 12 Monate vor Antragstellung pro Familienmitglied mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

☑ Selbständige müssen den Steuerbescheid oder die Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen.

☑ Ggf. Unterhaltsgeld- Renten-, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosenhilfe- oder UVG-Bescheid.

☑ Schul- oder Ausbildungsbescheinigung, ggf. BaföG-Bescheid.

WOHNGELD

☝ Hinweis!!

- Die Empfänger von Sozialhilfe (sofern sie den besonderen Mietzuschuss erhalten) oder Kriegsopferfürsorge müssen keinen besonderen Antrag stellen. Hierfür wird Wohngeld zusammen mit diesen Leistungen bewilligt.
- Die Antragsformulare für den Miet- sowie Lastenzuschuss nebst Anlagen erhalten Sie im Bürgerbüro.

☺ Tipps:

Für weitere Informationen hält das Bürgerbüro Lendringsen eine umfangreiche Wohngeldbroschüre für Sie bereit.

NOTIZEN